

**Gefahrenabwehrverordnung gegen Geruchsbeeinträchtigungen
durch Ausbringen von Flüssig- und Festmist
im Gemeindegebiet der Gemeinde Frielendorf**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 635 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf am 22. März 2010 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Frielendorf beschlossen:

**Gefahrenabwehrverordnung gegen Geruchsbeeinträchtigungen
durch Ausbringen von Flüssig- und Festmist
im Gemeindegebiet der Gemeinde Frielendorf**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für das Gemeindegebiet der Gemeinde Frielendorf.

**§ 2
Grundsätze**

Flüssigmist von Geflügel, Schweinen, Rindern (Gülle, Jauche), flüssiger Sekundärrohstoffdünger sowie Geflügelkot darf nicht ausgebracht werden

1. an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie an den diesen vorausgehenden Wochentagen ab 12.00 Uhr;
2. auf nicht landwirtschaftlich oder nicht gärtnerisch genutzten Flächen, es sei denn, diese Flächen sind im selben Jahr zur Aufforstung oder Kultivierung vorgesehen und erlauben eine unverzügliche Einbringung ohne erhebliche Geruchsbeeinträchtigung;
3. auf Grundstücken im Innenbereich im Sinne des Baurechts.

**§ 3
Abstände**

In einem Umkreis von 100 m um die in § 2 Nr. 3 erwähnten bebauten Ortsteile darf auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen Flüssigmist (Gülle, Jauche), flüssiger Sekundärrohstoffdünger und Geflügelkot nur durch bodennahe Ausbringung und bei entsprechenden Witterungsverhältnissen, unter denen Geruchsbeeinträchtigungen gering bleiben, ausgebracht werden.

...

§ 4 Einarbeitung

Auf Ackerland verteilter Flüssigmist (Gülle, Jauche), flüssiger Sekundärrohstoffdünger und Geflügelkot muss am gleichen Tage in den Boden eingearbeitet werden, soweit der Bodenzustand (z. B. in der Frostperiode) dies nicht unmöglich macht.

§ 5 Transport

Flüssigmist aller Art darf nur in verschlossenen und dichten Behältern befördert werden. Behälter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen zum Transport von Flüssigmist nicht benutzt werden. Äußere grobe Verschmutzungen der Transportbehälter sind zu vermeiden. Die Gruben sind so zu leeren, dass ihre Umgebung möglichst sauber bleibt. Verunreinigungen die beim Entleeren der Grube oder beim Transport von Flüssigmist entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand auf Antrag Ausnahmen von den einschränkenden Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Flüssigmist, flüssigen Sekundärrohstoffdünger oder Geflügelkot ausbringt,
 2. entgegen § 3 die Abstände nicht einhält oder vermeidbare Geruchsbeeinträchtigungen entstehen,
 3. entgegen § 4 aufgebrachten Flüssigmist, flüssigen Sekundärrohstoffdünger oder Geflügelkot nicht am gleichen Tag einarbeitet,
 4. entgegen § 5 Flüssigmist in nicht verschlossenen, nicht dichten oder in verschmutzten Behältern befördert oder Verunreinigungen die beim Entleeren der Grube oder beim Transport von Flüssigmist entstehen, nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Frielendorf als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Frielendorfer Wochenblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Frielendorf gegen Geruchsbelästigung durch Ausbringen von Flüssig- und Festmist vom 22. Oktober 1984 außer Kraft.